DA seine Königliche Majestæt von Preussen Unser allergnädigster Herr allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, dass zur Bequemlichkeit der Reisenden, und damit dieselben bey ihren reisen nicht in Verlegenheit gerathen, überall in allerhöchst Dero Staaten an denen Land-Strasen und andern von einem Ort, zum anderen führenden Wege, besonders da, wo von einem Wege oder Land-Strasse verschiedene Wege abgehen tüchtige Wege-Weiser, worauf der Ort wohin der Weg oder die Strasse führet, mit der Entfernung wie weit solcher ist, deutlich und lesserlich bemercket ist, gesetzt werden sollen.

Als wird denen Magistræten Beamten und Regierer hiermit anbefohlen, sogleich nach empfang dieses Circularis und längstens innerhalb acht Tagen bey Vermeydung unangenemer Verfügung dem Königlichen Landes Administrations Collegium alle in ihrem District erfindliche Land-Strasen und Wege, auf welchen dergleichen Weg-Weiser zu setzen seyn werden, auch wie viel derselben erforderlich sind, und die nächste Oerter wohin solche führen deutlich anzuzeigen, und daran nicht den geringsten Mangel sich zu schulden kommen zu lassen.

Geldern den 25. Augusti 1788.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium
des Herzogtums Geldern.

v. Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Heinius. v. Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistræte
Beamte und Regierer. des
Hertzogthums Geldern.

Heinius.